

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
dtm Datentechnik Moll GmbH (nachstehend dtm genannt)**



- Fassung September 2016 -

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen von dtm erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den Produkten beiliegenden Lizenz- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen von dtm miteinbezogen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den produkt- und leistungsspezifischen Lieferantenbedingungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers abweichende Bedingungen der Kunden entfalten keine Wirksamkeit.

1.3. Art und Bezeichnung der Gegenstände der Lieferungen und Leistungen sowie deren Menge ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung.

1.4. Die Auswahl der Liefergegenstände für die jeweilige geplante Verwendung, wie z. B. über Kompatibilität mit Geräten bzw. Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten beim Kunden, sind nicht Gegenstand des Liefervertrages, können aber Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein. Ohne weitere Vereinbarung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Liefergegenstände, insbesondere der Software, und deren Eignung für die beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen trägt.

1.5. Die Software ist ablauffähig auf den von dtm ausdrücklich benannten Geräten.

Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Software bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. dtm ist berechtigt dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden.

2.2. Angebote von dtm sind unverbindlich.

2.3. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, dtm bestätigt diese Eigenschaften ausdrücklich schriftlich als zugesichert. Die in den Beschreibungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich dtm das Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

2.4. Es gelten die mit den Produkten (inkl. Software) ausgehändigten Bestimmungen (inkl. Lizenz- und Garantiebestimmungen) der jeweiligen Hersteller, inklusiv derer von dtm und nachrangig diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Rücktritt

Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten steht dtm ein vertragliches Rücktrittsrecht zu nach folgender Maßgabe: dtm kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich die Angabe auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit bedeutungsvolle Tatsache bezieht oder die Kreditwürdigkeit entfällt und der Kunde trotz Aufforderung zur Zahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist

oder

- dtm infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung/ -leistung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl dtm alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen.

4. Lieferungen und Leistungen

4.1. Konstruktions- oder Formänderungen der Liefergegenstände, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Liefergegenstände nicht erheblich geändert werden, und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

4.2. Mehr- oder Minderlieferungen bei drucktechnischen Erzeugnissen bis zu 10 % gelten als vertragsgemäß und lösen weder Schadensersatz noch Gewährleistungsansprüche aus und können somit nicht beanstandet werden. Bei Sonderanfertigungen bzw. geringen Auflagen sind Abweichungen bis zu 20 % zulässig.

4.3. dtm behält sich ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und -leistungen vor.

4.4. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit dtm sie nicht

ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand kommt.

Höhere Gewalt oder bei dtm oder deren Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die dtm oder deren Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Liefergegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, oder die Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen.

Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 3 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurücktreten. dtm ist in diesem Fall nicht zum Ersatz von Schadensersatz wegen Pflichtverletzung gemäß § 275 Abs. 4 BGB verpflichtet.

4.5. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4.6. Der Kunde kann vier Wochen nach schuldhaftem Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist dtm schriftlich dazu auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Übernahme des vom Verzug betroffenen Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt dtm in Lieferverzug.

4.7. Bei Lieferverzug von dtm ist der Kunde mit dem Ersatz seines Vermögensschadens bei einfacher Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des Preises bzw. der Vergütung des Liefer- bzw. Leistungsteils beschränkt.

4.8. Ist dtm lediglich zur Unterstützung des Kunden beauftragt, so haftet dtm nicht für das Gesamtergebnis.

4.10. dtm ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte erbringen lassen.

5. Mitwirkung des Kunden

5.1. Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines Computersystems wie z. B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen, lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung durchführen, es sei denn, dtm ist vom Kunden zur Ausführung dieser Arbeiten beauftragt. Mehraufwendungen von dtm durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und dtm neu zu treffenden Vereinbarung.

5.2. Die Arbeitsumgebung des Liefergegenstandes stellt der Kunde nach den Vorgaben von dtm bzw. Herstellers her.

5.3. Der Kunde trifft, im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht, geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes.

5.5. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Der Kunde ermöglicht dtm Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Übergabe

6.1. Der Kunde hat Liefergegenstände bzw. die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige von dtm abzunehmen.

Danach befindet sich der Kunde im Verzug. In diesem Fall kann dtm dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zur Annahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung setzen.

6.2. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist dtm berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.3. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht imstande ist.

6.4. dtm kann für den Fall des Verzugsschadens als Schadenersatz 30 % des Preises der Liefergegenstände bzw. der Leistung berechnen. Das Recht zum Nachweis eines höheren/niedrigeren Schadens bleibt davon unberührt.

7. Gefahrübergang

7.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder dtm noch andere Leistungen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat, oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung.

7.2. Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch dtm gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

7.3. Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versendungsbereitschaft auf den Kunden über.

7.4. dtm stellt eine vertragsgemäße erbrachte Dienstleistung (erstellte Software und/oder Hardware- bzw. Software-Installation) durch unverzügliche Anzeige oder durch Lieferung gegenüber dem Kunden/Auftraggeber zur Abnahme bereit.

Der Kunde kann die Abnahme der Dienstleistung/des Werks wegen einer begründeten Beanstandung unverzüglich ablehnen. Ansonsten gilt das Werk nach 1 Woche der Bereitstellung als abgenommen, dasselbe gilt für die Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

8.1. Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Ist im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste der dtm. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz der Firma dtm. Zu den Preisen kommen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu. In Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

8.2. Die Rechnungen von dtm sind entsprechend der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Sind keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart, so sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt.

8.3. Alle Forderungen von dtm werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder von dtm eine wesentliche Verschlechterung

der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird.

8.4. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

8.5. Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, ist dtm berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden –bis zur vollständigen Zahlung der offenen Rechnungen- sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorhalten geltend zu machen.

8.6. Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen von dtm nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Kaufmann, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

8.7. Für die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. dtm behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

9.2. Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung bis auf Widerruf im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von dem

Käufer Bezahlung erhält oder sich das Eigentum vorbehält, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

9.3. Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er bereits jetzt gegenüber dtm seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung gegen den Käufer mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, so tritt der Kunde gegenüber dtm mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Forderung ab, der dem Preis des Liefergegenstandes entspricht.

9.4. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen steht dtm Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache ergibt. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, vereinbaren dtm und Kunde bereits jetzt, dass der Kunde von dtm Miteigentum an der durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Preises des Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache einräumt. Veräußert der Kunde die neue Sache, gilt Nr. 9.3 entsprechend. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes.

9.6. Bei einem berechtigten Interesse von dtm hat der Kunde gegenüber dtm die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen Dritte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen. Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstige Zugriffe Dritter hat der Kunde dtm unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe Dritter.

9.7. Kommt der Kunde infolge Mahnung in Zahlungsverzug, ist dtm nach weiterer Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des

Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch dtm ist kein Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht dtm dies ausdrücklich erklärt hat oder das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. dtm ist nach vorheriger Androhung berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand zu verwerten und sich aus dessen Erlös zu befriedigen.

9.8. Der Kunde wird die im Eigentum von dtm befindlichen Liefergegenstände gegen Verlust und Zerstörung versichern.

9.9. Bei Lieferungen ins Ausland wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass für dtm ein dem verlängerten Eigentumsvorbehalt entsprechendes Sicherungsrecht eingeräumt wird.

10. Mängel - Ansprüche und Verjährung

10.1. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Rechts- und/oder Sachmängel im Verbrauchsgüterkauf verjähren nach Maßgabe folgender Bestimmungen bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen in 2 Jahren und bei gebrauchten Sachen in einem Jahr.

Zusätzliche Garantien werden keine übernommen. Bei gleichzeitigem Bezug von Hardware, Betriebssystemen und anderer Software gelten diese nicht als zusammengehörend verkauft.

10.2. In den Fällen, in denen kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, finden die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf, insb. die §§ 474-479 BGB keine Anwendung. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Rechts- und/oder Sachmängel verjähren in einem Jahr. Für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

10.3. Die Verjährung beginnt mit dem Lieferdatum. Der Käufer muss dtm den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Lieferungsgegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden

können, sind dtm unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Geltung des § 377 HGB bleibt hiervon unberührt.

10.4. dtm ist berechtigt, nach eigener Wahl Mängel von Leistungen zu beheben sowie mangelhafte Produkte zu reparieren, auszutauschen (Nacherfüllung) oder dem Kunden das Recht einzuräumen, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Macht dtm vom Recht auf Nacherfüllung gebrauch kann Rücktritt oder Minderung erst dann verlangt werden, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder dtm mit der zugesagten Nacherfüllung in Verzug gerät. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von dtm über. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten werden weder Verjährungsfristen verlängert noch treten neue in Kraft.

10.5. Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. dtm übernimmt keine Gewähr, dass die Programmfunktionen der vom Kunden ausgewählten Software seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl (Soft-und/oder Hardware) zusammenarbeiten.

Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl von dtm je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion, durch Lieferung von Patches oder bei geringfügigen Fehlern durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtet.

10.6. Jegliche Mängelhaftung entfällt, für den Fall der Veränderung, unsachgemäßen Benutzung / Installation / Betrieb oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte.

10.7. Von der Mängelhaftung nicht umfasst sind Mängel, die darauf beruhen, dass andere

Komponenten der Kundensystemumgebung nicht in der Lage sind, Daten fehlerfrei zu verarbeiten und mit dtm Produkten korrekt auszutauschen.

10.8. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist dtm berechtigt, die dtm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu bekommen.

11. Schutz- /Urheberrechte Dritter

11.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes –insbesondere Programme- zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter, wird dtm auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dtm das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Kunde durch dtm von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der entsprechenden Schutzrechtsinhaber freigestellt.

11.2. Die unter 11.1. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei dtm vor.

11.3. Die unter 11.1. genannten Rechte des Kunden bestehen nur, wenn

- dtm vom Kunden unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet wird,

- der Kunde dtm in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten

Ansprüche unterstützt bzw. dtm die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß 11.1. ermöglicht.

- dtm alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruhen,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

12. Exportklausel

12.1. Die Lieferungen und Leistungen von dtm sind grundsätzlich zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. dtm behält sich die Prüfung exportrechtlicher Bestimmungen vor und liefert vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung (z.B. Ausfuhrgenehmigung). Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen die für die Ausfuhr/Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche gegen dtm werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

12.2. Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Besteller. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden ggfs. genehmigungspflichtig. Sie unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig bei den zuständigen Behörden erkundigen. dtm übernimmt keine Haftung für Export-zulässig

und –tauglichkeit bei Weiterlieferung ihrer Produkte durch den Kunden an Dritte.

13. Herstellergarantien von Dritten

Ist dtm nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine separate Garantie, wird dtm den Kunden hierüber informieren und ihm auf dessen Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen. Für die Erfüllung der Garantieleistung des Herstellers steht dtm nicht ein.

14. Haftung

14.1 dtm haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch dtm, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden, sowie in den Fällen in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend gehaftet wird. Für die Vernichtung von Daten haftet dtm lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit und nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

14.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet dtm nur bei einer den Vertragszweck gefährdeten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch dtm, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist der Schadenersatz dem Grund und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt dtm bei Vertragsabschluss nach den dtm damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, ist durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt.

14.3. Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - in jedem Fall auf den Betrag von 500.000 € begrenzt.

15. Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von dtm zuständige Gericht, soweit der Kunde Vollkaufmann ist oder der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16.2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Auslandsgeschäfte.

16.3. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

17. Widersprüchliche Bedingungen

17.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder ergänzen, werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als dtm hierzu ausdrücklich Zustimmung erteilt hat.

17.2 Kommt es aufgrund kollidierender Geschäftsbedingungen zur Anwendung von Gesetzesvorschriften, so bleibt der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 9 hiervon jedoch unberührt.

17.3 Für den Fall, dass diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch in einer Fremdsprache formuliert werden, geht die deutsche Fassung der fremdsprachlichen Fassung im Kollisions- und Zweifelsfall vor.

18. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben sowohl der Vertrag als auch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen wirksam. Der Kunde und dtm verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entsprechen.

19. Datenschutz

Der Kunde willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von dtm gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.